

ALLGEMEINE VERKAUFS - UND LIEFERBEDINGUNGEN DER TILLMANN GRUPPE

(im Internet unter: www.tillmann-gruppe.de)

Stand: September 2020

1. GELTUNGSBEREICH, FORM

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für sämtliche durch Unternehmen der Tillmann Gruppe als Verkäufer/Lieferant abgeschlossene Verkaufs- und Lieferverträge. Eine Übersicht der zur Tillmann Gruppe gehörenden Unternehmen entnehmen Sie beigefügter Anlage bzw. ist unter www.tillmann-gruppe.de jederzeit einsehbar. Sie finden nur dann Anwendung, wenn der Vertragspartner (nachfolgend auch „Auftraggeber“) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVLB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt schriftlich mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge mit dem Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- (3) Unsere AVLB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält, es sei denn, diesen wurde in jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eine solche Anerkennung gilt dann jedoch stets nur für das zustimmende Unternehmen der Tillmann Gruppe.
- (4) Diese Bestimmungen gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen die die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Vertragsparteien in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Abnahmeerklärungen, Freigaben) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzlichen Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Unsere Angebote sind, sofern dies nicht ausdrücklich anders ausgewiesen ist, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Mündliche Zusagen unserer Mitarbeiter vor Abschluss dieses Vertrages sind unverbindlich. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns, insbesondere Beschaffenheitsbeschreibungen, technische Daten, Pläne, aktuelle Zeichnungen.
- (3) Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts Gegenteiliges ergibt, sind wir berechtigt, das Angebot bis zur Klärung der Details der Bestellung, mindestens aber innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Bestellung bei uns, anzunehmen.

3. PRODUKTFREIGABE

- (1) Die bestellten Erzeugnisse werden stets nach den Anforderungen des Auftraggebers produziert. Diese Anforderungen (Beschaffenheitsvereinbarung, technische Daten, Pläne, aktuelle Zeichnungen etc.) müssen als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart und vom Auftraggeber freigegeben werden. Soweit die Freigabe nicht ausschließlich schriftlich erfolgt, findet diese vor Ort im jeweiligen Produktionsbetrieb statt.
- (2) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, hat die Freigabe spätestens innerhalb von einer Woche ab Zugang einer entsprechenden Aufforderung zu erfolgen. Soweit innerhalb der Wochenfrist keine Änderungswünsche schriftlich gegenüber uns geltend gemacht werden, gilt die Freigabe als erteilt. Es bleibt uns jedoch unbenommen, bis zur förmlichen Freigabe durch den Auftraggeber mit der Produktion der bestellten Erzeugnisse abzuwarten. In diesem Fall werden wir den Auftraggeber hierauf und mögliche Auswirkungen auf die Lieferfristen gem. Ziff. 4 Abs.3 unverzüglich hinweisen.
- (3) Die Freigabe dient der Bestätigung der Produktbeschaffenheit. Erfolgen die weiteren Lieferungen entsprechend der Produktfreigabe, gelten die vertraglichen Verpflichtungen zu den Produkteigenschaften als erfüllt.
- (4) Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung nach erfolgter Produktfreigabe kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn solche Änderungen für uns zumutbar sind und über ihre Auswirkungen, insbesondere ihre Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine eine einvernehmliche schriftliche Regelung vorab getroffen wurde.

4. LIEFERFRISTEN UND LIEFERVERZUG

- (1) Liefertermine und -fristen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Dies kann auch durch einseitige Vorgabe durch uns im Rahmen der Annahme der Bestellung erfolgen. Soweit der Auftraggeber hiergegen nicht unverzüglich widerspricht, gelten diese als vereinbart.

- (2) Der Auftraggeber muss uns alle zur Vertragserfüllung notwendigen Angaben rechtzeitig zur Verfügung gestellt und etwaige Anzahlungen vereinbarungsgemäß getätigt haben. Zahlungseingänge gelten nach Wertschreibung auf dem Konto als getätigt.
- (3) Lieferfristen beginnen jeweils mit dem Datum der Auftragsbestätigung und verlängern sich entsprechend bei später erteilten Zusatzaufträgen, Änderungen im Auftrag oder verspäteter Freigabe. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich ohne direkte Sondervereinbarung auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand ab Werk bzw. Lager.
- (4) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit), werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (5) Für einen Lieferverzug ist die Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

5. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG, ABNAHME, ANNAHMEVERZUG

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt Lieferung grundsätzlich auf Grundlage der Incoterms 2020 ab Lager/Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). In diesem Fall sind wir mangels abweichender Vorgaben des Auftraggebers berechtigt, die Art der Versendung (insb. Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Sofern keine Verpackungsrichtlinien festgelegt wurden, werden die Produkte so verpackt, dass der Transport gefahrlos möglich ist. Ein zusätzlicher Schutz vor Korrosion erfolgt nicht. Vom Auftraggeber speziell gewünschte Verpackungen, Verpackungsarten oder Verpackungsänderungen gehen zu seinen Lasten.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir die Ware absprachegemäß an den Spediteur oder Frachtführer übergeben oder sich der Auftraggeber im Verzug der Annahme befindet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.
- (4) Sofern die bereitgestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des fünften Werktages nach dem Liefertermin bzw. der Lieferfrist als abgenommen und wird in Rechnung gestellt. Kosten für die Lagerung sowie sonstige Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Eine Entschädigung beläuft sich auf 0,5 % des Kaufpreises pro Kalenderwoche. Bei endgültiger Nichtabnahme erhöht sich die Pauschale auf 10 %. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Möglichkeit des Nachweises eines höheren Schadens oder die Geltendmachung unserer gesetzlichen Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

- (5) Soweit es dem Auftraggeber zumutbar ist, sind wir zu Teillieferungen berechtigt. Diese werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Abrufaufträgen hat der Auftraggeber, sofern nichts andere vereinbart ist, die Ware innerhalb von einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Übergabe- bzw. Versandbereitschaft durch uns in branchenüblichen Losen abzurufen. Wird dabei über die vereinbarte Bestellmenge hinaus abgerufen, sind wir berechtigt, nur die Bestellmenge zu liefern oder die Mehrmenge zum Tagespreis zu verrechnen. Unterlässt der Auftraggeber die Einteilung der Abrufe, so sind wir berechtigt, die Einteilung nach § 315 BGB selbst vorzunehmen. Abrufaufträge haben, wenn keine Laufzeit vereinbart wurde, eine maximale Laufzeit von 12 Monaten. Am Ende der Laufzeit können die Restbestände ausgeliefert werden.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Lager zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Dabei handelt es sich - abgesehen vom separat ausgewiesenen Legierungszuschlag – mangels abweichender Regelung um Festpreise.
- (2) Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn zwischen der Auftragsbestätigung und Lieferung der Ware mehr als sechs Wochen liegen und sich bei den Material- und/oder Lohnkosten und/oder sonstigen Kosten Preiserhöhungen ergeben. Wir werden den Auftraggeber über die Preisanpassung informieren.
- (3) Bei einem Versandkauf trägt der Auftraggeber die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. gewünschten Transportversicherung sowie etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
- (4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung ohne Abzüge fällig. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (5) Bei Zahlungsverzug oder Überschreiten des Kreditlimits behalten wir uns vor, die Warenlieferung zurückzuhalten, bis sämtliche Forderungen beglichen oder das Kreditlimit unter Berücksichtigung des Bestellwertes unterschritten ist.
- (6) Wird uns nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers bekannt, sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Sind diese Leistungen nach Ablauf einer

angemessenen Frist nicht erbracht, so können wir die Lieferungen einstellen oder von einzelnen oder allen Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.

- (7) Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354a HGB bleibt unberührt.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihren Entstehungszeitpunkt- behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (einfacher, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insb. bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.
- (4) Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/ oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus Weiterverkauf der Ware oder Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zu Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

8. MÄNGELANSPRÜCHE DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Für Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung sind vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarungen und Freigaben.
- (3) Handelsübliche Mengen – und Gewichtsabweichungen im Rahmen von bis zu 10% der Bestellmenge sind zulässig und gewähren dem Auftraggebern ausschließlich einen Anspruch auf anteilmäßige Minderung des Kaufpreises gegen Nachweis der Abweichung.
- (4) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 434 Abs.1 S.2 und 3 BGB). Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstiger Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung/Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (5) Die Wahl der Art der Mängelbeseitigung bleibt uns vorbehalten.
- (6) Uns steht das Recht zu, bemängelte Produkte zu besichtigen und zu prüfen. Der Auftraggeber muss uns die nötige Zeit dafür einräumen und uns Zugang zu den Produkten verschaffen. Wir können auch die Rücklieferung auf unsere Kosten verlangen.

9. SONSTIGE HAFTUNG

- (1) Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir- gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur:
 - (a) Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- (b) Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, maximal jedoch auf die Höhe des Kaufpreises, begrenzt.
- (3) Die sich aus (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insb. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. GEHEIMHALTUNG, URHEBERRECHTE UND SCHUTZRECHTE

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auftragsspezifische Daten, Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (2) Sämtliche Urheberrechte, Schutzrechte und Know-How im Zusammenhang mit der Herstellung der Produkte verbleiben ausschließlich bei den Unternehmen der Tillmann Gruppe. Der Auftraggeber erhält weder entgeltlich noch unentgeltlich, weder beschränkt noch unbeschränkt diesbezüglich eine Lizenz oder Nutzungsrechte.
- (3) Wir sind nicht verpflichtet, vom Auftraggebern vorgegebene Beschaffenheitsspezifikationen, Muster oder Ähnliches auf die Verletzung von Schutzrechten zu prüfen. Sollte sich herausstellen, dass durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt werden, so haftet der Auftraggeber für deren Ansprüche.
- (4) Wird uns die Produktion oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ihm zustehende Schutzrechte untersagt, so sind wir, sofern wir die Rechtsverletzung nicht zu vertreten haben – berechtigt, die Produktion bzw. Lieferung bis zur Klärung der Rechtslage einzustellen. Sollte durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages unzumutbar sein, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und uns auf seine Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen.

11. VERJÄHRUNG

- (1) Abweichend von § 438 Abs.1 S.3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel ein Jahr ab Ablieferung bzw. Gefahrübergang.
- (2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs.1 Nr.2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs.1 Nr.1, Abs.3, §§ 444, 445b BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen Verjährung (§§ 195, 199 BGB würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 9 Abs.2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Rechtswahl

Für diese AVLB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- (2) Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser jeweiliger Geschäftssitz. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVLB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtssand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insb. zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- (3) (Teil-) Unwirksamkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (a) Sollte eine Bestimmung dieser AVLB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen dieser AVLB davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AVLB vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die

Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

- (b) Änderungen und Ergänzungen dieser AVLB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. § 127 Abs. 2 BGB kommt nicht zur Anwendung.

Anhang: Unternehmen der Tillmann Gruppe

Tillmann Profil GmbH

Zum Dümpel 14

59846 Sundern

Bertrams Leichlingen GmbH

Hochstraße 29

42799 Leichlingen

Kirchhoff & Lehr GmbH

Am Gewerbegebiet 17

01477 Arnsdorf

Tillmann Werkzeugbau Profiltechnik GmbH

Märkische Straße 65

59757 Arnsberg